C/2025/2447

23.4.2025

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(C/2025/2447)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission [1] veröffentlicht.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Chablis“

PDO-FR-A0736-AM01

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Höchstertrag

In Kapitel I Abschnitt VIII Nummer 1 der Produktspezifikation wird der Höchstertrag von 70 hl/ha auf 75 hl/ha erhöht.

Auch der Höchstertrag für Weine mit der geschützten Ursprungsbezeichnung und mit dem traditionellen Begriff „Premier Cru“ wird erhöht, und zwar von 68 hl/ha auf 73 hl/ha.

Der Höchstertrag wurde erhöht, um wiederkehrenden Ernteausfällen aufgrund unvorhersehbarer klimawandelbedingter Wetterereignisse Rechnung zu tragen.

Punkt 5 des Einzigen Dokuments wird entsprechend geändert.

2. Erziehungsform der Reben

In der Produktspezifikation werden in Kapitel I Abschnitt VI „Reberziehung“ Nummer 1 die Buchstaben a und c durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„a) Pflanzdichte

— Die Rebflächen weisen eine Pflanzdichte von mindestens 5 500 Stöcken/ha auf, mit einem durchschnittlichen Abstand zwischen den Rebzeilen von höchstens 1,20 m. Hiervon ausgenommen sind Rebflächen mit einer Hangneigung von mindestens 40 %, bei denen dieser Zeilenabstand höchstens 1,60 m beträgt. Im Falle eines unregelmäßigen Zeilenabstands darf der Abstand zwischen den Rebzeilen höchstens 2 m betragen.

— Die Reben weisen zwischen den Stöcken einer Rebzeile einen Abstand von mindestens 0,80 m auf.“

„c) Regeln für die Spaliererziehung und die Laubwandhöhe

— Die Höhe der aufgebundenen Laubwand beträgt mindestens das 0,6-Fache des durchschnittlichen Zeilenabstands. Gemessen wird sie zwischen der Untergrenze des Laubwerks, die sich mindestens 0,30 m über dem Boden befindet, und der oberen Schnittgrenze.

— Das Aufbinden der Reben ist zwingend vorgeschrieben und beizubehalten.“

Seit Beginn des 20. Jahrhunderts haben Winzer im Weinbaugebiet Chablis durch Rodung jeder sechsten Rebzeile Durchgänge angelegt, um eine Mechanisierung der Arbeiten im Weinbau zu ermöglichen. Anschließend wurden neue Rebstöcke nach dieser Erziehungsform angepflanzt.

Diese alten Anbauverfahren wurden in der ursprünglichen Fassung der Produktspezifikation nicht berücksichtigt.

Durch die Änderung der Produktspezifikation sollen diese Anbauverfahren einbezogen und wie folgt geregelt werden:

— Beibehaltung der Pflanzdichte von mindestens 5 500 Stöcken/ha,

— Festlegung eines durchschnittlichen Abstands von höchstens 1,20 m zwischen den Rebzeilen,

— Einführung eines Höchstabstands von 2 m zwischen den Rebzeilen.

[1] ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

Punkt 5 des Einzigen Dokuments wird geändert, um die neuen Vorschriften für die Pflanzdichte einzubeziehen.

3. **Übergangsmaßnahmen**

Die beiden folgenden Übergangsmaßnahmen in Kapitel I Abschnitt XI der Produktspezifikation sind überholt und werden daher gestrichen:

— Verarbeitung, Herstellung, Ausbau, Verpackung, Lagerung

Die folgenden Bestimmungen gelten ab dem 1. November 2014:

— Bestimmung über die Gärkellerkapazität,

— Bestimmung über die Temperaturkontrolle der Behältnisse während des Ausbaus,

— Bestimmung über den geschützten Lagerort für in Flaschen abgefüllte Weine.

- Besondere Bestimmung

Versuche in Zusammenhang mit dem individuellen Zusatzvolumen sind durch das Dekret vom 20. Oktober 2005 in der durch das Dekret vom 29. November 2007 und das Dekret vom 23. November 2010 geänderten Fassung geregelt.

Das Einzige Dokument wird von diesen Streichungen nicht berührt.

4. **Änderung der Kontrolleinrichtung**

Kapitel III Abschnitt II der Produktspezifikation wurde geändert, da die redaktionellen Vorgaben überarbeitet wurden.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n)**

Chablis

2. **Art der geografischen Angabe**

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

3.1. *Code der Kombinierten Nomenklatur*

— 22 — GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

2204 — Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

4. **Beschreibung des Weines/der Weine**

KURZBESCHREIBUNG

Bei den Weinen handelt es sich um trockene stille Weißweine.

a) Die Weine weisen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 10 % vol auf.

b) Die Weine dürfen nach der Anreicherung einen Gesamtalkoholgehalt von 13 % vol nicht überschreiten.

c) Die trinkfertigen Weine weisen den folgenden Höchstgehalt an vergärbaren Zuckern (Glucose + Fructose) auf: 3 g/l, bzw. 4 g/l, falls der Gesamtsäuregehalt mindestens 55,10 Milliäquivalent pro Liter beträgt.

d) Die übrigen analytischen Kriterien entsprechen den in den europäischen Rechtsvorschriften festgelegten Werten.

„Chablis“ ist ein lebhafter und fruchtiger Wein, der sich durch seine Mineralität auszeichnet. Mit dem Alter gewinnt der Wein an aromatischer Komplexität und Feinheit, Säure und Mineralität verleihen ihm einen frischen Charakter.

Allgemeine Analysemerkmale

— Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —

— Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): —

— Mindestgesamtsäure: —

— Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): —

— Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l): —

5. **Weinbereitungsverfahren:**

5.1. *Spezifische önologische Verfahren*

Spezifisches önologisches Verfahren

a) Die Verwendung von Holzchips ist untersagt.

b) Der Gesamtalkoholgehalt der Weine darf nach der Anreicherung 13 % vol nicht überschreiten.

c) Darüber hinaus müssen die Weine hinsichtlich der önologischen Verfahren den europäischen Rechtsvorschriften entsprechen.

Anbauverfahren

a) Pflanzdichte

— Die Rebflächen weisen eine Pflanzdichte von mindestens 5 500 Stöcken/ha auf, mit einem durchschnittlichen Abstand zwischen den Rebzeilen von höchstens 1,20 m. Hiervon ausgenommen sind Rebflächen mit einer Hangneigung von mindestens 40 %, bei denen dieser Zeilenabstand höchstens 1,60 m beträgt. Im Falle eines unregelmäßigen Zeilenabstands darf der Abstand zwischen den Rebzeilen höchstens 2 m betragen.

— Die Reben weisen zwischen den Stöcken einer Rebzeile einen Abstand von mindestens 0,80 m auf.

b) Schnittregeln

Die Weine stammen von Rebstöcken, die gemäß den folgenden Vorgaben geschnitten wurden:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Reben werden auf höchstens 14 Augen pro Stock sowie höchstens 10 Augen pro Quadratmeter zurückgeschnitten, und dies

— entweder im Kurzschnitt (Cordon-de-Royat-Erziehung),

— oder im Langschnitt (einfacher und doppelter Guyot-Schnitt sowie Chablis-Schnitt).

BESONDERE BESTIMMUNG

Unabhängig von der Schnittmethode können die Reben mit zusätzlichen Augen geschnitten werden, unter dem Vorbehalt, dass im phänologischen Stadium, das 11 oder 12 Blättern entspricht, die Zahl der Fruchtruten des laufenden Jahres pro Stock kleiner oder gleich der in den Schnittregeln festgelegten Zahl der Augen ist.

c) Bewässerung

Die Bewässerung ist untersagt.

5.2. *Höchsterträge*

1. Chablis

75 Hektoliter je Hektar

2. Chablis Premier Cru

73 Hektoliter je Hektar

6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

Die Traubenlese sowie die Bereitung und der Ausbau der Weine erfolgen auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden des Departements Yonne: Beine, Béru, Chablis, La Chapelle-Vaupelteigne, Chemilly-sur-Serein, Chichée, Collan, Courgis, Fleys, Fontenay-près-Chablis, Lignorelles, Ligny-le-Châtel, Maligny, Poilly-sur-Serein, Préhy, Villy und Viviers.

7. **Keltertraubensorte(n)**

Chardonnay B

8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**

8.1. a) *Beschreibung der natürlichen Einflüsse, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind*

Das geografische Gebiet erstreckt sich über eine Reihe von Hängen, die inmitten der Plateaus des „Auxerrois“ im Pariser Becken liegen. Das Anbaugebiet der Chablis-Weine ist ein kleines, genau abgegrenztes Gebiet, das die Reliefs entlang des Tals des Serein, eines Nebenflusses der Yonne, im Herzen der „Côte des Bars“ umfasst.

Es erstreckt sich somit über 17 Gemeinden im Departement Yonne, östlich von Auxerre.

Die „Cuesta“ der „Côte des Bars“, eine große geomorphologische Struktur, die Sedimente des Oberjura aufweist, ist ein Relief aus hartem Kalkstein, dem „Calcaire du Barrois“, das felsige Vorsprünge über einem langen Hang bildet und einen Untergrund aus kompakten, undurchlässigen Mergelböden (Tonkalkstein), den „Marnes à exogyra virgula“ hat, die reich an versteinerten kleinen Austern in Form eines Kommas sind, die der Formation ihren Namen gegeben haben.

Unter dem Mergel bildet eine Kalksteinschicht in der Nähe der Talsohle einen kleinen topografischen Vorsprung („Calcaire à Astartes“). Die den Hang bildenden Mergelböden sind in der Regel von einer Geröllschicht bedeckt, die aus feinkörnigem Boden und größeren Kalksteinelementen besteht. Der Höhenunterschied an der Küstenseite beträgt 120 m bis 130 m, die Höhenlagen sind jedoch moderat. Der höchste Punkt des Plateaus befindet sich auf 320 m Höhe.

Die Landschaft des Weinbaugebiets Chablis ist sehr einzigartig. Weite, leicht konkave Hänge mit Rebflächen werden von einem bewaldeten Kalksteinvorsprung dominiert, der die Aussicht versperrt, die nur in Richtung des Serein-Tals frei bleibt. Die in unterschiedliche Richtungen ausgerichteten Hänge sind von zahlreichen kleinen, oft trockenen Tälern durchzogen. Diese Täler sind in der Regel tief eingeschnitten und an ihren steilsten Seiten bewaldet, weswegen sich die Weinbauflächen nur an den am besten ausgerichteten Hängen befinden.

Die für die Traubenlese abgegrenzten Parzellen befinden sich an den Hängen des Serein-Tals und seiner Seitentäler, hauptsächlich auf Mergelhängen mit gut durchlässigen Böden im Aufschlussbereich der Mergelböden Exogyra Virgula. Stellenweise reicht das Weinbaugebiet bis in den Bereich des „Calcaire du Barrois“ oder des „Calcaire à Astartes“, wenn eine ausreichende Hangneigung vorhanden ist.

Die Böden sind immer kalksteinhaltig. Auf dem Kalkstein sind die Böden mager, sehr steinig und gut durchlässig, an den Mergelhängen hingegen sind sie tonhaltiger. Die unterschiedlich dicke Geröllschicht, die den undurchlässigen Mergelboden bedeckt, steuert weitere Nuancen bei und bildet eine wasserableitende, sich gut erwärmende Schicht.

Das Weinbaugebiet „Chablis“ weist ein durch kontinentale Einflüsse leicht verändertes Seeklima auf. Dieses zeichnet sich durch eine moderate und gleichmäßige Niederschlagsmenge (in Auxerre nur 650 mm pro Jahr) ohne ausgeprägte Sommertrockenheit sowie durch eher kühle Temperaturen mit einem Jahresdurchschnitt von 10,8 °C aus.

Kennzeichnend für das Klima ist ein ziemlich hohes Risiko von Winter- und Frühjahrsfrösten, die für die Reben verheerende Folgen haben können. Durch das relativ tief eingeschnittene Relief erhöht sich dieses Risiko.

8.2. b) *Beschreibung der menschlichen Einflüsse, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind*

Der Weinbau ist im Gebiet „Chablis“ seit dem Frühmittelalter belegt. Im Jahr 510 wurde in Chablis ein Kloster gegründet, das 867 den Mönchen von Saint-Martin de Tours überlassen wurde, die vor der Invasion der Wikinger im Loire-Gebiet geflohen waren. Diese sollen einen Weinberg in der Nähe des Dorfes angelegt haben.

Im Jahr 1114 gründeten die Zisterzienser in der Nähe von Chablis die Abtei Pontigny und legten nach und nach ein Weinbaugebiet an. Außerdem richteten sie in der Stadt Chablis einen Weinkeller, den „Petit Pontigny“, ein, dessen Gebäude noch heute stehen.

Neben den kirchlichen Weingütern, die bis zur französischen Revolution fortbestanden, florierte auch ein nicht von der Kirche betriebener Weinbau, der ebenfalls auf den Außenhandel ausgerichtet war. Paris und Nordeuropa boten regelmäßige Absatzmöglichkeiten.

Im Laufe seiner Geschichte wurde „Chablis“ recht konstant als trockener Weißwein ausgebaut. Im Jahr 1186 erhielt die Abtei Pontigny eine Spende in Form eines Weinbergs, der einen „weißen Wein mit langer Lagerfähigkeit“ hervorbrachte. Auch die Autoren des 19. Jahrhunderts wiesen auf diese Besonderheit hin, durch die „Chablis“ zu einer Ausnahme in einer von Rot- und „Clairet“-Weinen beherrschten Weinwelt wurde.

Die Reblaus, der Falsche Mehltau und der Echte Mehltau setzten dem Weinbaugebiet „Chablis“ schwer zu und es benötigte mehrere Jahrzehnte, um sich davon zu erholen. Erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurde – unterstützt durch Fortschritte im Bereich des Weinbaus, Mechanisierung und Frostschutz – die Rekultivierung der Weinberge wieder richtig aufgenommen. Diese Rekultivierung erfolgte unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten in einem Weinbaugebiet, das ausschließlich zur Erzeugung trockener Weißweine bestimmt ist.

Durch mehrere Urteile, die zwischen 1920 und 1932 ergingen, wurde die Verwendung der Ursprungsbezeichnung „Chablis“ schrittweise geregelt. Der Kern des geografischen Gebiets und der Charakter der Weine waren unstrittig, doch es gab Diskussionen um die genaue Abgrenzung des Gebiets sowie die Eigenschaften der Weine, die den Namen „Chablis“ tragen dürfen. Nach und nach bildete sich das geografische Gebiet heraus, auch gestützt auf ein geologisches Gutachten, das das Gebiet der Ursprungsbezeichnung mit den „Kimmeridge-Mergelböden“ verknüpfte. Mit einem Urteil des Gerichts von Auxerre wurden 1929 schließlich die Grundlagen für die Ursprungsbezeichnung gelegt, ohne Einbeziehung des geologischen Gutachtens. Die „Chablis“-Weine wurden 1938 entsprechend den im Urteil von 1929 festgelegten Bedingungen als kontrollierte Ursprungsbezeichnung anerkannt.

Sie werden ausschließlich aus der Rebsorte Chardonnay B erzeugt, die dafür bekannt ist, dass sie die großen Weißweine des Burgunds hervorbringt. Diese Rebsorte dominiert im Weinbaugebiet von Chablis und bringt ein großes Spektrum an „Crus“ hervor, in denen die sehr unterschiedlichen klimatischen und topografischen Bedingungen ihren Ausdruck finden.

Die Weine aus den besten Lagen haben große Bekanntheit erlangt und werden durch die Angabe „Premier Cru“ gekennzeichnet. Die als „Premier Cru“ eingestuften Lagen, die als „Climats“ bezeichnet werden (und meistens einen Flurnamen tragen), befinden sich an den Hängen mit der besten Exposition und sind präzise abgegrenzt. Auf der rechten Seite des Serein finden sich die historischen Climats, die nachweislich bereits seit dem Mittelalter bestehen. Auf der linken Seite liegen die in jüngerer Zeit bekannt gewordenen Climats. Insgesamt gibt es 40 Climats, die sich unter 17 Namen zusammenfassen lassen. Sie befinden sich an den weitläufigen Hängen, die durch das komplexe Relief in einzelne Lagen untergliedert sind.

Die traditionelle Erziehungsform im Weinbaugebiet des „Chablis“ ist der Langschnitt. Diese als „Chablis-Schnitt“ bezeichnete traditionelle Erziehungsform ist gut an die schwierigen klimatischen Bedingungen angepasst und stellt eine regelmäßige und maßvolle Weinerzeugung sicher.

Auch der im 19. Jahrhundert auf allen Rebflächen in Burgund übliche einfache oder doppelte Guyot-Schnitt wird praktiziert. Die Entwicklung eines leistungsfähigen Pflanzenmaterials durch Klonenzüchtung fördert die Entwicklung eines Kurzschnitts, der eine gute Regulierung der Vegetation ermöglicht. Die Reben werden aufgebunden und in der Regel in Richtung der Hangneigung angepflanzt. Diese Bestimmung erleichtert zwar das Abtrocknen von Tonböden, führt aber auch zu Erosionsproblemen, die durch eine Wiederaufnahme der Bodenbearbeitung und Wiedereinführung der Graseinsaat ausgeglichen werden.

Da das Frostrisiko hier größer ist als in den meisten anderen Weinanbaugebieten, erfanden die Winzer Abhilfemaßnahmen wie Frostschutzberegnung und das Erwärmen der Parzellen. Dafür mussten sie sich zusammenschließen und ein Warnsystem für den Fall gefährlich niedriger Temperaturen einführen.

Die Hersteller gründeten 1908 ihren ersten Verband, um wirksam gegen die missbräuchliche Nutzung des Namens vorzugehen. 1923 wurde in Chablis eine Genossenschaftskellerei gegründet, die „Chablisienne“, der auch heute noch 25 % der Erzeuger angehören.

Im Jahr 2008 umfasste das Weinanbaugebiet eine Fläche von etwa 4 000 ha mit einer durchschnittlichen Jahreserzeugung von etwa 233 000 hl.

8.3. *Angaben zur Qualität und zu den Merkmalen der Erzeugnisse*

„Chablis“ ist ein trockener, lebhafter und fruchtiger Weißwein, der sich durch seine Mineralität auszeichnet. Mit dem Alter gewinnt der Wein an aromatischer Komplexität und Feinheit, Säure und Mineralität verleihen ihm einen frischen Charakter.

Die Weine mit der Angabe „Premier Cru“ können je nach Herkunft der Trauben fruchtiger oder aber mineralischer sein, worin sich die unterschiedlichen Bodenverhältnisse und mesoklimatischen Gegebenheiten des Gebiets widerspiegeln. Bei diesen Weinen handelt es sich um Lagerweine, die sich nach acht bis zehn Jahren Lagerung voll entfalten.

8.4. *Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge*

Die ausschließlich weißen Weine mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Chablis“ verdanken ihren lebhaften und mineralischen Charakter dem frischen Seeklima des geografischen Gebiets.

Die mesoklimatischen Bedingungen prägen das Weinbaupotenzial und der Ausdruck der Weine wird von den Bedingungen des jeweiligen Jahrgangs deutlich beeinflusst.

In dem für die Traubenlese abgegrenzte Parzellengebiet werden Parzellen in Hanglange bevorzugt, um eine gute Entwässerung und eine frühzeitige Erwärmung des Bodens zu gewährleisten.

„Chablis“ nimmt innerhalb der Region Burgund einen besonderen Platz ein, weil das Erzeugungsgebiet mit einem einfachen geologischen Hintergrund, einer einzigen Rebsorte und einer einzigen Weinart eine scheinbare Einfachheit aufweist. Dennoch führt die Kombination aus einer komplexen Topografie und schwierigen klimatischen Bedingungen, die unterschiedliche mesoklimatische Gegebenheiten und Bodenverhältnisse nach sich zieht, zu einer großen Bandbreite an Umgebungsbedingungen.

Die Erzeuger haben im Laufe der Generationen ein spezifisches Know-how entwickelt, das es ihnen ermöglicht, die Rebsorte Chardonnay B in dieser besonderen Umgebung optimal zu nutzen. So wurden z. B. Schnitttechniken gefördert, die den Ertrag bestmöglich regulieren und so für eine optimale Reife sorgen. Außerdem wurden Möglichkeiten zur Frostbekämpfung entwickelt.

Diese vielfältigen Bedingungen zeigen sich in den unterschiedlichen Nuancen der Weine. Dadurch entwickeln die „Chablis“-Weine ihren einzigartigen Charakter, von fruchtig bis mineralisch. Diese große Vielfalt, die auf eine lange, glanzvolle Geschichte zurückblickt, wurde durch die Anerkennung zahlreicher „Climats“ mit der Angabe „Premier Cru“ ausgezeichnet.

Der starke Charakter der Weine, der mit der Zeit immer mehr Anerkennung fand, hat sie zum Archetypen großartiger trockener Weißweine gemacht. Der „Typ Chablis“ ist weltweit bekannt. Es kam sogar häufig zu widerrechtlichen Nutzungen des Namens, der manchmal sogar missbräuchlich als Gattungsbegriff verstanden wird.

„Chablis“-Weine genießen weltweit hohes Ansehen. 60 % der Verkäufe entfallen auf Ausfuhren.

9. **Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)**

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahmeregelung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das in Bezug auf die Bereitung und den Ausbau der Weine eine Ausnahmeregelung gilt, besteht aus dem Gebiet der folgenden Gemeinden:

— Departement Côte-d'Or: Agencourt, Aloxe-Corton, Ancey, Arcenant, Argilly, Autricourt, Auxey-Duresses, Baubigny, Beaune, Belan-sur-Ource, Bévy, Bissey-la-Côte, Bligny-lès-Beaune, Boncourt-le-Bois, Bouix, Bouze-lès-Beaune, Brion-sur-Ource, Brochon, Cérilly, Chambœuf, Chambolle-Musigny, Channay, Charrey-sur-Seine, Chassagne-Montrachet, Châtillon-sur-Seine, Chaumont-le-Bois, Chaux, Chenôve, Chevannes, Chorey-lès-Beaune, Clémencey, Collonges-lès-Bévy, Combertault, Comblanchien, Corcelles-les-Arts, Corcelles-les-Monts, Corgoloin, Cormot-le-Grand, Corpeau, Couchey, Curley, Curtil-Vergy, Daix, Dijon, Ebaty, Echevronne, Epernay-sous-Gevrey, L'Etang-Vergy, Etrochey, Fixin, Flagey-Echézeaux, Flavignerot, Fleurey-sur-Ouche, Fussey, Gerland, Gevrey-Chambertin, Gilly-lès-Cîteaux, Gomméville, Grancey-sur-Ource, Griselles, Ladoix-Serrigny, Lantenay, Larrey, Levernois, Magny-lès-Villers, Mâlain, Marcenay, Marey-lès-Fussey, Marsannay-la-Côte, Massingy, Mavilly-Mandelot, Meloisey, Merceuil, Messanges, Meuilley, Meursanges, Meursault, Molesme, Montagny-lès-Beaune, Monthelie, Montliot-et-Courcelles, Morey-Saint-Denis, Mosson, Nantoux, Nicey, Noiron-sur-Seine, Nolay, Nuits-Saint-Georges, Obtrée, Pernand-Vergelesses, Perrigny-lès-Dijon, Plombières-lès-Dijon, Poinçon-lès-Larrey, Pommard, Pothières, Premeaux-Prissey, Prusly-sur-Ource, Puligny-Montrachet, Quincey, Reulle-Vergy, La Rochepot, Ruffey-lès-Beaune, Saint-Aubin, Saint-Bernard, Saint-Philibert, Saint-Romain, Sainte-Colombe-sur-Seine, Sainte-Marie-la-Blanche, Santenay, Savigny-lès-Beaune, Segrois, Tailly, Talant, Thoires, Vannaire, Vauchignon, Velars-sur-Ouche, Vertault, Vignoles, Villars-Fontaine, Villebichot, Villedieu, Villers-la-Faye, Villers-Patras, Villy-le-Moutier, Vix, Volnay, Vosne-Romanée und Vougeot.

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das in Bezug auf die Bereitung und den Ausbau der Weine eine Ausnahmeregelung gilt, besteht aus dem Gebiet der folgenden Gemeinden:

— Departement Rhône: Alix, Anse, L'Arbresle, Les Ardillats, Arnas, Bagnols, Beaujeu, Belleville, Belmont d'Azergues, Blacé, Le Bois-d'Oingt, Le Breuil, Bully, Cercié, Chambost-Allières, Chamelet, Charentay, Charnay, Châtillon, Chazay-d'Azergues, Chénas, Chessy, Chiroubles, Cogny, Corcelles-en-Beaujolais, Dareizé, Denicé, Dracé, Emeringes, Fleurie, Frontenas, Gleizé, Jarnioux, Juliénas, Jullié, Lacenas, Lachassagne, Lancié, Lantignié, Légny, Létra, Liergues, Limas, Lozanne, Lucenay, Marchampt, Marcy, Moiré, Montmelas-Saint-Sorlin, Morancé, Nuelles, Odenas, Oingt, Les Olmes, Le Perréon, Pommiers, Pouilly-le-Monial, Quincié-en-Beaujolais, Régnié-Durette, Rivolet, Saint-Clément-sur-Valsonne, Saint-Cyr-le-Chatoux, Saint-Didier-sur-Beaujeu, Saint-Etienne-des-Oullières, Saint-Etienne-la-Varenne, Saint-Georges-de-Reneins, Saint-Germain-sur-l'Arbresle, Saint-Jean-d'Ardières, Saint-Jean-des-Vignes, Saint-Julien, Saint-Just-d'Avray, Saint-Lager, Saint-Laurent-d'Oingt, Saint-Loup, Sainte-Paule, Saint-Romain-de-Popey, Saint-Vérand, Salles-Arbuissonnas-en-Beaujolais, Sarcey, Taponas, Ternand, Theizé, Vaux-en-Beaujolais, Vauxrenard, Vernay, Villefranche-sur-Saône, Ville-sur-Jarnioux und Villié-Morgon.

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das in Bezug auf die Bereitung und den Ausbau der Weine eine Ausnahmeregelung gilt, besteht aus dem Gebiet der folgenden Gemeinden:

— Departement Saône-et-Loire: Aluze, Ameugny, Azé, Barizey, Beaumont-sur-Grosne, Berzé-la-Ville, Berzé-le-Châtel, Bissey-sous-Cruchaud, Bissy-la-Mâconnaise, Bissy-sous-Uxelles, Bissy-sur-Fley, Blanot, Bonnay, Bouzeron, Boyer, Bray, Bresse-sur-Grosne, Burgy, Burnand, Bussières, Buxy, Cersot, Chagny, Chaintré, Chalon-sur-Saône, Chamilly, Champagny-sous-Uxelles, Champforgeuil, Chânes, Change, Chapaize, La Chapelle-de-Bragny, La Chapelle-de-Guinchay, La Chapelle-sous-Brancion, Charbonnières, Chardonnay, La Charmée, Charnay-lès-Mâcon, Charrecey, Chasselas, Chassey-le-Camp, Château, Châtenoy-le-Royal, Chaudenay, Cheilly-lès-Maranges, Chenôves, Chevagny-lès-Chevrières, Chissey-lès-Mâcon, Clessé, Cluny, Cormatin, Cortambert, Cortevaix, Couches, Crêches-sur-Saône, Créot, Cruzille, Culles-les-Roches, Curtil-sous-Burnand, Davayé, Demigny, Dennevy, Dezize-lès-Maranges, Donzy-le-National, Donzy-le-Pertuis, Dracy-le-Fort, Dracy-lès-Couches, Epertully, Etrigny, Farges-lès-Chalon, Farges-lès-Mâcon, Flagy, Fleurville, Fley, Fontaines, Fuissé, Genouilly, Germagny, Givry, Granges, Grevilly, Hurigny, Igé, Jalogny, Jambles, Jugy, Jully-lès-Buxy, Lacrost, Laives, Laizé, Lalheue, Leynes, Lournand, La Loyère, Lugny, Mâcon, Malay, Mancey, Martailly-lès-Brancion, Massilly, Massy, Mellecey, Mercurey, Messey-sur-Grosne, Milly-Lamartine, Montagny-lès-Buxy, Montbellet, Montceaux-Ragny, Moroges, Nanton, Ozenay, Paris-l'Hôpital, Péronne, Pierreclos, Plottes, Préty, Prissé, Pruzilly, Remigny, La Roche-Vineuse, Romanèche-Thorins, Rosey, Royer, Rully,

Saint-Albain, Saint-Ambreuil, Saint-Amour-Bellevue, Saint-Boil, Saint-Clément-sur-Guye, Saint-Denis-de-Vaux, Saint-Désert, Saint-Gengoux-de-Scissé, Saint-Gengoux-le-National, Saint-Germain-lès-Buxy, Saint-Gervais-sur-Couches, Saint-Gilles, Saint-Jean-de-Trézy, Saint-Jean-de-Vaux, Saint-Léger-sur-Dheune, Saint-Mard-de-Vaux, Saint-Martin-Belle-Roche, Saint-Martin-du-Tartre, Saint-Martin-sous-Montaigu, Saint-Maurice-de-Satonnay, Saint-Maurice-des-Champs, Saint-Maurice-lès-Couches, Saint-Pierre-de-Varennes, Saint-Rémy, Saint-Sernin-du-Plain, Saint-Symphorien-d'Ancelles, Saint-Vallerin, Saint-Vérand, Saint-Ythaire, Saisy, La Salle, Salornay-sur-Guye, Sampigny-lès-Maranges, Sancé, Santilly, Sassangy, Saules, Savigny-sur-Grosne, Sennecey-le-Grand, Senozan, Sercy, Serrières, Sigy-le-Châtel, Sologny, Solutré-Pouilly, Taizé, Tournus, Uchizy, Varennes-lès-Mâcon, Vaux-en-Pré, Vergisson, Vers, Verzé, Le Villars, La Vineuse, Vinzelles und Viré.

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das in Bezug auf die Bereitung und den Ausbau der Weine eine Ausnahmeregelung gilt, besteht aus dem Gebiet der folgenden Gemeinden:

— Departement Yonne: Accolay, Aigremont, Annay-sur-Serin, Arcy-sur-Cure, Asquins, Augy, Auxerre, Avallon, Bazarnes, Bernouil, Bessy-sur-Cure, Bleigny-le-Carreau, Censy, Champlay, Champs-sur-Yonne, Champvallon, Chamvres, Charentenay, Châtel-Gérard, Cheney, Chevannes, Chitry, Coulangeron, Coulanges-la-Vineuse, Cravant, Cruzy-le-Châtel, Dannemoine, Dyé, Epineuil, Escamps, Escolives-Sainte-Camille, Gy-l'Evêque, Héry, Irancy, Island, Joigny, Jouancy, Junay, Jussy, Lichères-près-Aigremont, Lucy-sur-Cure, Mélisey, Merry-Sec, Migé, Molay, Molosmes, Montigny-la-Resle, Mouffy, Moulins-en-Tonnerois, Nitry, Noyers, Ouanne, Paroy-sur-Tholon, Pasilly, Pierre-Perthuis, Pontigny, Quenne, Roffey, Rouvray, Sacy, Saint-Bris-le-Vineux, Saint-Cyr-les-Colons, Sainte-Pallaye, Saint-Père, Sainte-Vertu, Sarry, Senan, Serrigny, Tharoiseau, Tissey, Tonnerre, Tronchoy, Val-de-Mercy, Vallan, Venouse, Venoy, Vermenton, Vézannes, Vézelay, Vézinnes, Villeneuve-Saint-Salves, Villiers-sur-Tholon, Vincelles, Vincelottes, Volgré und Yrouerre.

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

a) Der Name der kontrollierten Ursprungsbezeichnung kann durch den traditionellen Begriff „Primeur“ oder „Nouveau“ ergänzt werden.

Hinter dem Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung dürfen die folgenden ergänzenden geografischen Bezeichnungen (Climats) stehen, wobei die Bestimmungen für Weine mit dem traditionellen Begriff „Premier Cru“ einzuhalten sind:

LISTE DER CLIMATS

— „Beauroy“, „Côte de Savant“, „Troesmes“;

— „Berdiot“;

— „Chaume de Talvat“;

— „Côte de Jouan“;

— „Côte de Léchet“;

— „Côte de Vaubarousse“;

— „Fourchaume“, „Côte de Fontenay“, „L'Homme Mort“, „Vaulorent“, „Vaupulent“;

— „Les Beauregards“, „Côte de Cuisy“;

— „Les Fourneaux“, „Côte des Prés-Girots“, „Morein“;

— „Mont de Milieu“;

— „Montée de Tonnerre“, „Chapelot“, „Côte de Bréchain“, „Pied d'Aloup“;

— „Montmains“, „Butteaux“, „Forêts“;

— „Vaillons“, „Beugnons“, „Chatains“, „Les Épinottes“, „Les Lys“, „Mélinots“;

— „Roncières“, „Sécher“;

— „Vau de Vey“, „Vaux Ragons“;

— „Vau Ligneau“;

— „Vaucoupin“;

— „Vosgros“, „Vaugiraut“.

Der Name eines Climats, der zusammen mit dem traditionellen Begriff „Premier Cru“ verwendet werden darf, wird unmittelbar nach dem Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung angegeben, wobei die Schriftzeichen sowohl in der Höhe als auch in der Breite höchstens so groß sein dürfen wie die Schriftzeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung.

b) Bei der Kennzeichnung von Weinen mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung kann der Name einer kleineren geografischen Einheit angegeben werden, sofern

— es sich um eine im Kataster geführte Einzellage handelt,

— diese in der Erntemeldung angegeben ist,

— der Name der kleineren geografischen Einheit nicht im selben Sichtfeld steht wie die verpflichtenden Angaben.

Der Name der im Kataster geführten Einzellage muss in einer Schriftgröße von höchstens 2 mm gedruckt sein.

c) Bei der Kennzeichnung von Weinen mit der Angabe „Premier Cru“ kann die größere geografische Einheit „Vin de Bourgogne“ oder „Grand Vin de Bourgogne“ angegeben werden.

d) Wenn der Name der Rebsorte auf der Kennzeichnung angegeben ist, darf diese Angabe nicht im gleichen Sichtfeld wie die verpflichtenden Angaben aufgeführt sein und muss in einer Schriftgröße von höchstens 2 mm gedruckt sein.

Link zur Produktspezifikation

http://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-0af98f63-b92a-431b-9640-e1d48b921720